Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
der Stadtwerke Georgsmarienhütte
- Eigenbetrieb Abwasser -
zur Abwasserbeseitigung

(Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienhütte vom 11.09.2025)

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Vertragsverhältnis, Begriffsbestimmungen

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte, Eigenbetrieb Abwasser, führen die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages nach Maßgabe der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der zu den Abwasserentsorgungsbedingungen gehörenden Preisblätter in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2. Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Vertragspartner, Kunde

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schließen den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigten – nachstehend Kunde genannt – ab. Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu und bilden diese keine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit jedem der Grundstückseigentümer abgeschlossen, wobei jeder der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner haftet.

2. Tritt wegen fehlender getrennter Leitungssysteme an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser gegenüber nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

3. Hat der Kunde keinen Wohnsitz im Inland, so hat er den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Vertragsschluss

1. Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist ein schriftlicher Abwasserbeseitigungsvertrag nicht abgeschlossen worden, so kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag jedenfalls durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zustande. Dies ist bei den zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Fall, sobald der Kunde Abwasser in diese Anlagen einleitet. Bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag jedenfalls dadurch zu Stande, dass der Kunde die Entleerung dieser dezentralen Anlagen durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in Anspruch nimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.

2. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der Sonderbestimmungen über Einleitbeschränkungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

3. Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4
Einleitungsbeschränkungen

1. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürften Stoffe nicht eingeleitet werden, die

   - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
   - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
   - den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
   - die Klärschlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
   - Vorfluter schädlich verunreinigen, oder
   - Sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

2. In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, zu Ablagerungen führen oder in den Kanälen erhärten können,
b. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
c. schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die bauliche Substanz der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen stören oder erschweren kann,
d. Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
e. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
f. Abwässer, soweit deren Zusammensetzung die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu diesen AEB überschreitet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Textilien, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind; insbesondere auch Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer usw.,
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische oder pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut, Molke usw.,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoffe, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

3. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung verlangen, wenn dieses anderenfalls den Einleitbeschränkungen der Absätze 1 oder 2 nicht genügen würde und die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung geeignet ist, das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, in dem es die Einleitungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 einhält. Abwasser, welches auch nach einer Vorklärung oder sonstigen Vorbehandlung den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht genügt, ist von der Einleitung in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgeschlossen.
4. Wenn der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers es erfordert, können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser verlangen, dass das Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück zurückgehalten und vorübergehend nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
5. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder solche Stoffe, die den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette oder sonstige Stoffe, die die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen schädigen oder nachteilig beeinträchtigen können, anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN insbesondere DIN EN 858-2, DIN 1999 Teil 100, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100, einzurichten und zu betreiben (Abscheider). Die Pflicht zum Betrieb des Abscheiders umfasst dessen

regelmäßige Entleerung, Reinigung und Wartung, wobei die Abscheider jedenfalls so häufig zu entleeren, zu reinigen und zu warten sind, dass deren ordnungsgemäßes Funktionieren sichergestellt ist. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen und darf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zugeführt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7. Wird Abwasser eingeleitet, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen unzulässig ist, so sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Probennahme und deren Untersuchung trägt der Kunde, wenn festgestellt wird, dass das untersuchte Abwasser nicht den geltenden Einleitbedingungen entsprochen hat. Anderenfalls tragen die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die Kosten.
8. Ändert sich die Zusammensetzung des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dies unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen sowie ein entsprechendes Verlangen hin nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser berechtigt, die Aufnahme dieses Abwassers abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; die gilt nicht, wenn der Kunde sich im Wege eines gesondert abzuschließenden Vertrages bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
9. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des hiermit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist untersagen. Sie können insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festlegen, die die in diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und die in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen geregelten Grenzwerte für die Einleitung unterschreiten, wenn dies im konkreten Einzelfall aus den in Abs. 1 geregelten Gründen erforderlich ist. Sie können in diesem Fall ferner den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 5
Umfang der Abwasserbeseitigung / Benachrichtigung bei Unterbrechung

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
2. Absatz 1 gilt nicht, so lange und soweit die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die eine Abwasserbeseitigung unmöglich oder unzumutbar machen, gehindert sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte

Eigenbetrieb Abwasser haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

4. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser haben den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
   a. nach den Umständen des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Meldung nicht zu vertreten haben, oder
   b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
5. In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6
Haftung

1. Für Schäden an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die durch gegen diese AEB verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gegen die Einleitungsbeschränkungen nach § 4 dieser AEB verstoßen. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat der die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser geltend machen.
2. Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durch Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren vorschriftswidrige Benutzung und deren unsachgemäße Bedienung entstehen.
3. Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser betritt, benutzt oder Eingriffe oder Veränderungen an diesen vornimmt, haftet den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für den hierdurch entstehenden Schaden.
4. Kommt es infolge von Einleitungen, die gegen die Einleitbeschränkungen nach § 4 dieser AEB verstoßen, zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG), so hat der Verursacher den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser den hierdurch entstandenen Schaden, jedenfalls jedoch die Erhöhung der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursachen haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
   a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
   b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
   c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung, oder
   d. Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

   hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, wenn das angeschlossene Grundstück über eine ordnungsgemäße Rückstausicherung verfügt und die schadensstiftende Handlung von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommen wurde. Anderenfalls hat der Kunde die Stadtwerke

Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen dieser Schäden gegenüber den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser geltend machen.

7. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haften die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung im Falle
   a. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Schaden wurde von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht,
   b. sonstiger Schäden, es sei denn, der Schaden wurde von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht.
8. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Anschlusskanal

1. Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit den Grundstücksentwässerungsanlagen. Er beginnt mit der Abzweigung von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und endet an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstücks.
2. Unter den Voraussetzungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Anschluss an und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen soll jedes Grundstücks einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschlusskanal gem. § 2 Abs. 8 bzw. § 8 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser) haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im konkreten Einzelfall auch gestatten, dass zwei oder mehr Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Die Erteilung einer entsprechenden Gestattung setzt in jedem Fall voraus, dass die wechselseitigen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert sind und die diese Umstände den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser gegenüber nachgewiesen sind.
3. Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmen die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.
4. Anschlusskanäle werden ausschließlich von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Anschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8
Entwässerungsantrag

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals hat der Kunde auf einem gesonderten Vordruck der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser zu beantragen.
2. Der Antrag auf den Betrieb einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist über die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser beim Landkreis Osnabrück zu stellen.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Kunden nach Maßgabe des § 8 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte und diesen AEB. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, so hat der Kunde die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Art und Lage der Einrichtungen werden von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.
2. Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach Maßgabe des § 14 dieser AEB bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser. Der Kunde und die ausführende Firma haben den Baubeginn und die Fertigstellung bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser befreien den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine mangelfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der im übertragenen Arbeiten. Bei Änderungen in der Bauausführung ist ein Bestandsplan der tatsächlich ausgeführten Maßnahmen vorzulegen.
3. Der Kunde ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Zustands, vorschriftswidriger Benutzung oder unsachgemäßer Bedienung entstehen. Er hat die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser aufgrund des ordnungswidrigen Zustands oder Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
4. Entspricht der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den diesbezüglichen Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen dergestalt ertüchtigt werden, dass diese den betreffenden Anforderungen entsprechen. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10
Anschlussgenehmigung

1. Die betriebsfertige Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen an den Anschlusskanal darf erst nach erfolgter Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Erteilung einer Anschlussgenehmigung durch die Stadtwerke

Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Aufhebung der Anbindung.

2. Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11
Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

1. Der Kunde hat alle für die Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen und alle für die Berechnung der Entgelt- und Erstattungsforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesen AEB ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

II. Abschnitt
Baukostenzuschuss

§ 12
Baukostenzuschuss

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden kann und
   a. mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist
   b. der tatsächliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt ist.
2. Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen insbesondere der Aufwand für die Herstellung
   a. der Klärwerke,
   b. der Klärteiche,
   c. der Hauptsammler, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
   d. der Straßenkanäle.
3. Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der Grundstücksanschlusskanäle im Sinne des § 7 dieser AEB. Für diese ist eine Kostenerstattung gemäß § 16 dieser AEB zu leisten.
4. Der Satz des Baukostenzuschusses ist in dem Preisblatt der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ausgewiesen.

§ 13
Maßstab für den Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigung

1. Der Baukostenzuschuss wird ermittelt
   a. für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung, indem für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht wird,

b. für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl.

2. Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt
   a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
   b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
   c. bei Grundstücken,
      (1) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
      (2) die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Anstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
   d. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c), Ziffer 2. Der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
   e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
   f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der der Grundstücksgrenze in Folge dieser Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt,
   g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der der Grundstücksgrenze in Folge dieser Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt,
   h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
   a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet, jedenfalls jedoch ein Vollgeschoss,
   c. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
      (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      (2) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
      (3) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
      (4) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   d. bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschossen nach lit. a. oder die Baumassenzahl nach lit. b. überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Zahl der Vollgeschosse,
   e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   g. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 lit. h. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

   Ist eine Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.
4. Als Grundflächenzahl gilt
   a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
   b. soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus dessen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt die folgenden Werte:

für Kleinsiedlungen und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
für Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

für Friedhofsplatzgrundstücke und für Schwimmbäder	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,2

5. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
   a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan,
   b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der relevanten Flächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
   a. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 14
Baukostenzuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Leistung des Baukostenzuschusses Kunde i.S.d § 2 Abs. 1, 2 ist.

§ 15
Entstehung und Fälligkeit der Baukostenzuschusspflicht; Vorauszahlung für Baukostenzuschüsse

1. Die Baukostenzuschusspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt sind. Der Baukostenzuschuss ist fällig, wenn die zuschussfähige Maßnahme beendet ist und die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser über den endgültig zu zahlenden Betrag eine Rechnung gestellt haben, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Rechnung. Die zuschussfähige Maßnahme ist beendet,
   a. im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals gemäß § 7 dieser AEB bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist,
   b. im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals nach § 7 dieser AEB bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
2. Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von dem Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung von bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Die Anforderung erfolgt durch Rechnungsstellung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, die innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang zahlungsfällig ist. Eine entrichtete Vorauszahlung wird auf den zu erhebenden endgültigen Baukostenzuschuss angerechnet.

III. Abschnitt

Kosten für Anschlusskanäle

§ 16
Erstattung der Kosten für die Anschlusskanäle

Die Kosten für die Herstellung von Anschlusskanälen sind den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals und ist zwei Wochen nach Zugang einer diesbezüglichen Rechnung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser beim Kunden fällig. § 15 Abs. 2 dieser AEB gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwasserentgelte

§ 17
Grundsatz für Abwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die die Leistungen der Abwasserbeseitigung in Anspruch nehmen. Die Entgelthöhen werden in dem Preisblatt der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser abgebildet.

§ 18
Entgeltberechnung bei der Schmutzwasserbeseitigung

1. Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
2. Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
   a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
   b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
   c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. die Abwassermenge von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasserunter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn eine Ablesung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht wird bzw. einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht folge geleistet wird.
4. Die Bemessungsmenge nach Absatz 2 lit. b. hat der Entgeltpflichtige durch einen geeichten Wasserzähler, den der Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, zu erfassen und den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Der zu ver-

wendende Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auf die Einrichtung solcher Messeinrichtungen verzichtet, können sie zum Nachweis über die Wassermenge die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese anderweitig nicht in einer den Anforderungen dieses Absatzes entsprechenden Weise ermittelt werden können.

5. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird wegen des erheblich erhöhten Aufwands der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ein erhöhtes Entgelt erhoben (Starkverschmutzerzuschlag). Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt dann vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, dargestellt als BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) den Wert normal verschmutzten häuslichen Schmutzwassers um 500 mg/l übersteigt. Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24-Stundenmischproben im Laufe eines Veranlagungszeitraums ermittelt. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

§ 19
Entgeltberechnung bei Niederschlagswasser

1. Das Entgelt wird erhoben für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Das Entgelt für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die öffentliche Einrichtung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese einleitet. Als angeschlossen im Sinne dieser Regelung gelten alle bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss oder mittelbar über Erschließungsanlagen (Einläufe usw.) in die öffentliche Einrichtung gelangt. Der Kunde hat den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auf deren Anforderung binnen eines Monats nach Zugang der Anforderung den Umfang dieser Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs von bereits mitgeteilten Flächen hat der Kunde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Fertigstellung der Änderung den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser mitzuteilen. Kommt der Kunde seinen Mitteilungspflichten aus den Sätzen 3 und 4 nicht nach, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.

§ 20
Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden von der für die Berechnung des Abwasserentgelts zugrunde gelegten Wassermenge abgesetzt.
2. Die Ermittlung der abzusetzenden Wassermengen gemäß Absatz 1 kann auf folgende Arten erfolgen:
   a. auf Antrag werden für den Kunden pauschale Absetzungsmengen nach Maßgabe der Auflistung in „Rott, Ulrich / Schöler, Antje: Berücksichtigung absetzungsfähiger Wassermengen bei der Abwassergebührenberechnung,

Hennef ATV, 2000 Fragebogenaktion, Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft“ gewährt,

b. durch einen separate Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und vom Wasserversorger abgenommen wurde. Voraussetzung für den Nachweis der Absetzungsmengen nach dieser Alternative ist ferner, dass die Messeinrichtung fest und rostfrei installiert worden ist und die abzusetzenden Mengen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ferner innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums mitgeteilt worden sind. Die Absetzung der von der separaten Messeinrichtung ausgewiesenen Durchflussmengen kann verweigert werden, wenn Umstände im konkreten Einzelfall Zweifel daran rechtfertigen, dass von der separaten Messeinrichtung nur solche Durchflussmengen erfasst worden sind, die auch tatsächlich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt worden sind.

3. Für die Ersterfassung der Messeinrichtungen und deren Abnahme sind einmalig 15 € Bearbeitungsgebühr inkl. Mehrwertsteuer zu erstatten.

§ 21
Entgeltberechnung bei Fäkalschlamm

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm richtet sich nach der bei der Leerung der Kleinkläranlage entsorgten Menge Fäkalschlamm je Kubikmeter.

§ 22
Entgeltpflichtige, Entstehung der Entgeltpflicht, Abrechnungszeitraum

1. Entgeltpflichtig ist der Kunde i.S.d. § 2 Abs. 1, 2 AEB.
2. Die Zahlungspflicht entsteht dem grundsätzlich mit dem Abschluss des Abwasserbeseitigungsvertrages.
3. Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung der Abwasserbeseitigung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Dies ist der Fall, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zurückgebaut/aufgehoben wurde und nicht zugleich eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage besteht, die durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser entsorgt wird. Bestand danach nur noch bzw. von vornherein nur eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, so endet die Entgeltpflicht mit deren Rückbau.
4. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 23
Abschlagszahlungen

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Abschlagszahlungen gem. Absatz 1 sind monatlich im Nachhinein jeweils zum letzten des Monats fällig. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können mit den Kunden andere Zahlungsweisen vereinbaren.

3. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die geleisteten Abschlagsforderungen die im Erhebungszeitraum zu leistenden Entgelte übersteigen, so ist der Betrag der Überzahlung unverzüglich zu erstatten oder aber mit der/den nächsten Abschlagsforderung/en zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
5. Ergibt sich nach der erfolgten Abrechnung eine noch offenstehende Restforderung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, so ist der Fehlbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen.

§ 24
Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung oder Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

§ 25
Vorauszahlungen

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine geleistete Vorauszahlung wird mit der nach Abschluss des Abrechnungszeitraums durch Abrechnung festgestellten Entgeltforderung für den Abrechnungszeitraum verrechnet, für den Umgang mit Überzahlungen oder Restforderungen gilt § 23 Abs. 4, 5 entsprechend.

§ 26
Sicherheitsleistung

1. Liegen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 AEB vor, ist der Kunde jedoch zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so können sich die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28
Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Der Kunde hat den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung gilt für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser dürfen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 30
Datenverarbeitung

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser werden im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgröße, Grundstücksnutzung, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen und dinglichen Berechtigten verarbeiten.
2. Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden, aus Unterlagen wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnissen und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbaufirmen. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte

Eigenbetrieb Abwasser dürfen sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder Beauftragte im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

3. Soweit die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
4. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
5. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.

§ 31
Verweigerung der Abwasserbeseitigung

1. Unbeschadet der Regelungen in § 4 sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die die Verweigerung erforderlich ist, um
   a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit oder der auf der Kläranlage beschäftigten Personen abzuwenden,
   b. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen nach § 4 dieser AEB eingehalten werden,
   c. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
2. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser haben die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Grund für die Verweigerung entfallen ist. Sind den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durch die Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser diese Kosten zu ersetzen.
3. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unterrichten die Stadt Georgsmarienhütte unverzüglich über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung nach Absatz 2.

§ 32
Vertragsstrafe

1. Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.

2. Eine Vertragsstrafe kann gemäß Absatz 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig,
   a. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dort bezeichnete Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
   b. entgegen § 4 Abs. 3 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
   c. entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser trotz einer Aufforderung des Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, das Abwasser auf dem Grundstück temporär zurückzuhalten, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird,
   d. entgegen § 4 Abs. 5 die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser nicht unverzüglich informiert werden, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder solche Stoffe, die den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind,
   e. entgegen § 4 Abs. 8 den Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers nicht unverzüglich mitgeteilt wird,
   f. bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 1 Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
   g. bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht den geltenden DIN-Vorschrift entsprechen,
   h. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 die betriebsfertige Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen an den Anschlusskanal ohne Vorliegen einer gültigen Anschlussgenehmigung vornehmen lässt,
   i. entgegen § 11 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
   j. entgegen § 11 Abs. 2 der Zugang verweigert wird.
3. Die Höhe der Vertragsstrafe kann bis zu 50.000 € betragen und wird im Einzelfall nach billigem Ermessen von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser festgelegt.

§ 33
Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute (§ 1 Abs. 1 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das für den Sitz der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser zuständige Gericht.
2. Das gleiche gilt,
   a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder
   b. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 34
Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten mit Wirkung zum 12.12.2025 in Kraft. Zugleich treten die AEB vom 30.06.2011 außer Kraft.